

## Bei Überdotierung der Fonds: Rückerstattung für Investitionen ermöglichen

Der Entsorgungsfonds deckt die Kosten für die Entsorgung der nuklearen Abfälle der Schweizer Kernkraftwerke. Der Stilllegungsfonds deckt die Kosten für ihre Stilllegung und die Entsorgung der beim Rückbau anfallenden radioaktiven Abfälle. Die Verpflichtungen beider Fonds enden erst mit Ende der Beobachtungsphase nach Verschluss der Tiefenlager – gemäss Zeitplan des Bundes um das Jahr 2130, also in mehr als hundert Jahren.

**Unter der bisherigen Regelung** legt der Bund auf Basis der alle fünf Jahre durchgeführten Kostenstudien den jährlichen Sollwert der Fonds fest. Das Ziel ist, dass bis Betriebsende der Kernkraftwerke genügend Mittel in den Fonds sind, um alle später anfallenden Kosten zu decken. Solange die Fonds die erwartete Rendite erzielen und die Kosten und Rahmenbedingungen stabil bleiben, müssen die Betreiber nach Betriebsende keine Einzahlungen mehr leisten, da die Erträge aus der Anlage der Fondsgelder ausreichen.

Dennoch bleiben die Nachschusspflicht und eine allfällige Rückerstattung auch nach Betriebsende bestehen, und zwar bis ans Ende der Verpflichtung im Jahr 2130. Dies ist nötig, weil

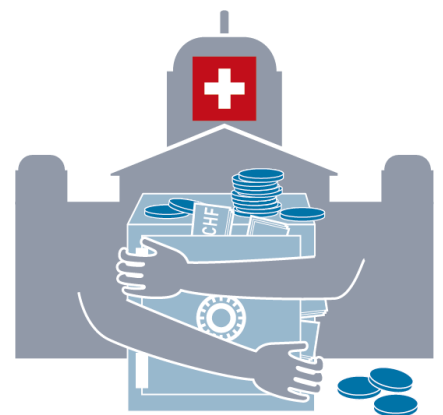
- die Stilllegungs- und Entsorgungskosten wegen neuer Anforderungen in Zukunft steigen, aber als Folge effizienterer Verfahren dank technischem Fortschritt auch sinken könnten;
- in guten Börsenjahren die Fonds hohe Erträge haben, in schlechten geringe oder gar Verluste.

Heute müssen die Betreiber Geld nachschliessen, wenn die Fonds eine Unterdeckung gegenüber dem Sollwert ausweisen. Liegt dagegen ein Überschuss vor, dürfen sie sich die überschüssigen Mittel rückerstatten oder sie stehen lassen und dafür in der kommenden Fünfjahresperiode geringere Beiträge leisten.

### Enorme Überdotierung wahrscheinlich

**Neu soll die Rückerstattung von Überschüssen an die Betreiber verboten werden. Das ist äusserst problematisch!**

Denn so entsteht eine Asymmetrie: Die Betreiber müssen bei Unterdeckung zusätzliche Mittel einschiessen, dürfen Überschüsse aber nicht mehr herausnehmen und für Investitionen einsetzen. Eine ausgleichende Beitragssenkung ist auch nach Betriebsende nicht möglich, da ja keine Einzahlungen mehr nötig sind.



→ **De facto werden überschüssige Mittel für mehr als hundert Jahre unnötig blockiert.**

In der langen Laufzeit wird wahrscheinlich eine enorme Überdotierung der Fonds entstehen. Das ist aus politischer und volkswirtschaftlicher Perspektive nicht sinnvoll:

- Die nötigen grossen Investitionen in die Schweizer Stromversorgung im Rahmen der «Energiestrategie 2050» werden ohne Not erschwert und die Importabhängigkeit tendenziell erhöht.
- Die Unternehmensergebnisse (Dividenden an Kantone und Städte) werden reduziert; d.h. die vorgeschlagene Bundesregelung erfolgt zu Lasten der Kantone und ihrer Bürger.

Um unnötige Klumpenrisiken zu vermeiden ist es sinnvoller, die Finanzierung wie bisher auf zwei Körbe zu verteilen: Primär auf die beiden Fonds, aber auch über die Nachschusspflicht auf die solide Ertragskraft der Unternehmen dank zukunftsweisender Investitionen.

**Aus diesen Gründen dürfen Rückerstattungen bei Überdotierung nicht verboten werden.**